

# **Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis zur Kindergartenbenutzungsordnung der Gemeinde Gerstungen vom 31.07.2020**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) in Trägerschaft der Gemeinde Gerstungen in den Ortsteilen:

- Marksuhl
- Förtha
- Wolfsburg-Unkeroda
- Eckardtshausen

## **§ 2 Entgelterhebung**

Die Gemeinde Gerstungen erhebt für die Benutzung der Kindergärten in ihrer Trägerschaft ein Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) für die Betreuung und für die Verpflegung der Kinder ein Verpflegungsentgelt (zusammen Benutzungsentgelt) nach Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu dieser Entgeltordnung.

Über das Entgeltverzeichnis mit den Bestandteilen Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt beschließt der Gemeinderat.

## **§ 3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten (Eltern) oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entgelthöhe, Entstehen und Ende der Entgeltschuld**

- 1) Für die Benutzung der Kindergärten ist auf Grundlage des § 29 ThürKigaG ein monatliches Betreuungsentgelt sowie Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des aktuellen Entgeltverzeichnisses zu dieser Entgeltordnung zu zahlen. Dieses wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und dem Betreuungsumfang.  
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- 2) Die Entgeltschuld für die Betreuungsleistung in den Kindergärten entsteht ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes. Die Entgeltschuld für die Betreuungsleistung endet gleichsam mit dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gem. § 30 ThürKigaG. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- 3) Das Verpflegungsentgelt besteht aus einer Verpflegungspauschale und einem kostendeckenden Anteil für die Sachleistung des Essenanbieters (Essengeld). In der Verpflegungspauschale sind die Kosten enthalten, die mit der Vorbereitung und Nachbereitung der Mahlzeiten in den Kindergärten verbunden sind.

- 4) Die Entgeltschuld für die Verpflegungspauschale entsteht und endet zum gleichen Zeitpunkt wie die Entgeltschuld für die Betreuungsleistung in den Kindergärten nach Abs. 2.
- 5) Die Entgeltschuld für das Essengeld entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung bei der Kindergartenleitung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung der Verpflegung oder der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte**

- 1) Das Betreuungsentgelt ist, mit Ausnahme des § 6 (Elternbeitragsfreiheit), stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu bezahlen. Eine Ausnahme bildet § 5 Abs. 7 der Benutzungsordnung, hier ist das Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsentgelt taggenau zu berechnen.
- 2) Die Verpflegungspauschale ist stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu bezahlen. Diese Pauschale wird unabhängig von der Betreuungszeit oder dem Alter des Kindes erhoben.
- 3) Das Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale sind bis zum 10. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten. Dies gilt nach Maßgabe der Benutzungsordnung auch während der Schließzeiten und bei Krankheit sowie bei anderem entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes. Sollte ein Kind zusammenhängend mindestens 4 Wochen aus Krankheitsgründen nicht die Kindertagesstätte besuchen, können bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Entgelte erlassen werden. Dies ist nur einmal im Kalenderjahr und mit Blick auf die pauschale Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten für einen Monat im Kalenderjahr möglich. Die Zahlung soll bargeldlos per Sepa-Lastschriftverfahren erfolgen. Eine Zahlung des Betreuungsentgeltes und der Verpflegungspauschale direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig. Bei Verzug bedarf es keiner Mahnung, da die Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist (§ 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB).
- 4) Das Essengeld ist grundsätzlich für jeden Wochentag des Monats zu entrichten. Ausgenommen davon sind Schließzeiten und Tage, an denen das Kind tatsächlich nicht anwesend ist und bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens durch die Eltern schriftlich oder telefonisch in der Einrichtung abgemeldet wurde. Eine frühzeitige Abmeldung (z. B. Urlaub) ist wünschenswert. Die Abrechnung und Kassierung erfolgt nachträglich bis zum Zehnten des Folgemonats durch die Einrichtungsleitung oder eines/r Beauftragten.

### **§ 6 Elternbeitragsfreiheit**

- 1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

- 2) Der Beginn und das Verfahren der Elternbeitragsfreiheit richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen. Der maßgebliche Anteil des Benutzungsentgeltes, der der Befreiung bzw. der Erstattung unterliegt, betrifft ausschließlich das Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) und nicht das Verpflegungsentgelt.
- 3) Das Thüringer Schulgesetz regelt in § 18 Abs. 2 die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung. Werden Kinder aufgrund des Antrages der Personensorgeberechtigten vorzeitig eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Schule gezahlten Betreuungsentgelte rückwirkend direkt durch die Gemeinde erstattet. Die Personensorgeberechtigten stellen hierfür einen formlosen Antrag bei der Gemeindeverwaltung. Der Antrag kann frühestens am 01. März nach der Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch des vorzeitig eingeschulten Kindes beizufügen.

### **§ 7 Betreuungsentgelte für Kinder aus Fremdgemeinden**

- 1) Gemäß § 5 Abs. 9 i. V. m. § 3 der Benutzungsordnung sind die Eltern verpflichtet, einen geplanten Umzug in eine andere Gemeinde frühzeitig bei der Einrichtungsleitung unter Angabe der neuen Wohnanschrift anzuzeigen. Das gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung noch nicht besucht, aber bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- 2) Bei Versäumnissen sind die ungedeckten Kosten, die daraus entstehen und nicht erstattungsfähig sind, durch die Eltern zu tragen. Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes bleibt von diesem Verfahren unberührt.

### **§ 8 Erstattung**

Das Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gem. §§ 22 und 90 SGB VIII übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

### **§ 9 Geltung**

Diese Entgeltordnung mit Entgeltverzeichnis gilt ab 01.09.2020.

Gleichzeitig ersetzt sie die bis dahin geltenden Entgeltverzeichnisse der ehemaligen Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda.

Gerstungen, den 31.07.2020

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin